

**Datum:** Teisnach, 22.04.2020

**Seite:** 1 von 4

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten auf dem Gebiet des Marktes Teisnach (Plakatierungsverordnung - PV)**

vom 16.04.2020

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 16.04.2020

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 23.04.2020

Inkrafttreten: 24.04.2020

Der Markt Teisnach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-1) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.





## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenlaternen, Strom- und Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## § 3

### Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung des § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen

bei

- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| - Europawahlen     | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Landtagswahlen   | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Kommunalwahlen   | 4 Wochen vor dem Wahltermin |

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.



2Maximal dürfen von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. von den jeweiligen Antragstellern maximal 25 Wahlplakate im Gemeindebereich aufgestellt werden. 3Die Großflächenplakatständer sind hiervon ausgenommen, sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Marktes Teisnach.

4Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) 1Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. 2Für die gewerblichen Betriebe, die ihren Firmensitz im Gemeindegebiet haben und für die örtliche Vereine und Verbände gilt diese Ausnahme als erteilt.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Teisnach

Teisnach, den 22.04.2020

Daniel Graß

1. Bürgermeister





## Anlage

### zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten auf dem Gebiet des Marktes Teisnach vom 16.04.2020

Vom Markt Teisnach werden entsprechend § 1 der Plakatierungsverordnung folgende öffentliche Plakatständer, Anschlagtafeln und Schaukästen als öffentliche Anschlagmöglichkeit bestimmt:

- Anschlagtafel am Funktionsgebäude des Busbahnhofes Teisnach in der Regenmühlstraße 2 auf Fl. Nr. 159/4, Gemarkung Teisnach
- Anschlagtafel in der Kaikenrieder Straße in Teisnach auf Fl. Nr. 68, Gemarkung Teisnach (*gegenüber dem alten Rathaus Kaikenrieder Straße 10*)
- Anschlagtafel in der Teisnacher Straße in Kaikenried auf Fl. Nr. 1337/3, Gemarkung Teisnach (*Grünanlage beim gemeindlichen Anwesen Teisnacher Straße 17*)
- Anschlagtafel beim Buswartehäuschen Arnetsried auf Fl. Nr. 2080, Gemarkung Teisnach (*Busmannsrieder Straße 1*)
- Anschlagtafel beim Buswartehäuschen in Sohl auf Fl. Nr. 2168, Gemarkung Teisnach (*in der Nähe der Kapelle*)